

MOTION DER ERWEITERTEN STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION
BETREFFEND ÄNDERUNG DES PERSONALGESETZES

VOM 6. JUNI 2005

Die erweiterte Staatswirtschaftskommission hat am 6. Juni 2005 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage mit folgender Änderung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) einzureichen:

§ 51

Anpassung an die Preisentwicklung

² Der Regierungsrat kann die Gehälter jeweils auf Jahresanfang **unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat** ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Dabei können Teuerungseffekte, die auf fiskal- oder umweltpolitische Massnahmen des Bundes zurückzuführen sind, ausgeklammert werden.

Begründung:

Anlässlich der Vorbereitung und der Debatte zum Budget 2004 musste die erweiterte Staatswirtschaftskommission feststellen, dass die von ihr gewünschten Kennzahlen zum Ausgabenwachstum insbesondere im Personalbereich von der Regierung nicht erreicht wurden. In der Folge haben die Mitglieder der erweiterten Stawiko mit grossem Aufwand versucht, Anträge zur Verbesserung des aus ihrer Sicht unbefriedigenden Budgets zu formulieren. Es stellte sich heraus, dass dem Parlament nur sehr wenige Möglichkeiten zur Korrektur zur Verfügung stehen. Viele Budgetpositionen stellen so genannte gebundene Ausgaben dar, welche gemäss § 8 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985 (FHG, BGS 611.1) «durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind» oder «die nicht dem Umfang nach vorgeschrieben, aber zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsausgaben unbedingt erforderlich sind». In der Folge wurde zur Bremsung des Personalaufwandes u.a. eine Streichung der Teuerungszulage beantragt, welche vom Parlament in der Budgetdebatte vom 18. Dezember 2003 gutgeheissen wurde. Im Nachgang zu dieser sehr intensiv geführten Debatte hat die Regierung am 27. Januar 2004 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das unter anderem klären sollte, ob das Parlament überhaupt berechtigt sei, die Teuerungszulage zu streichen.

Gemäss Gutachten der Universität Bern (Institut für öffentliches Recht, Prof. Dr. Regina Kiener, 2. August 2004) ist mit der Übertragung der Sachkompetenz an den Regierungsrat gemäss § 51 Abs. 2 Personalgesetz gleichzeitig eine Übertragung einer entsprechenden Ausgabenkompetenz erfolgt. Eine Kürzung oder Streichung des notwendigen Kredits durch das Parlament ist deshalb unzulässig. Die Gutachterin kommt aber ebenfalls zum Schluss, dass das Parlament bezüglich Teuerung die Budgethoheit behalten könnte, wenn die Delegationsnorm im § 51 Abs. 2 Personalgesetz mit einem ausdrücklichen Budgetvorbehalt ergänzt würde.

Die erweiterte Staatswirtschaftskommission stellt fest, dass die jetzige Regierung die Vorgaben der aktualisierten Finanzstrategie mit den vereinbarten Kennzahlen sehr gut einhält. Damit können die wesentlichen Faktoren auf der Ausgabenseite (Personalaufwand, Beiträge mit Zweckbindung) aktuell gut kontrolliert werden. Da diese Vereinbarungen zwischen der erweiterten Staatswirtschaftskommission und der jetzigen Regierung jedoch nicht bindenden Charakter haben d.h. nicht in einem Gesetz festgeschrieben ist, kann eine zukünftige Regierung die Ausgabendisziplin auch wieder anders verstehen und die Kennzahlen in der Finanzstrategie höher als vom Parlament gewünscht, festlegen. Das Parlament benötigt in diesem Fall für zukünftige Budgetdebatten die Möglichkeit, die Entwicklung des Personalaufwandes über die Teuerungszulage beeinflussen zu können. Dieses Mittel soll zukünftig dann zur Verfügung stehen, wenn die Regierung die vom Parlament gewünschten Kennzahlen nicht einhält und sämtliche Möglichkeiten zu einer einvernehmlichen Lösung gescheitert sind.

Der Vorbehalt der Budgetgenehmigung bei der Anpassung der Gehälter an die Teuerung wäre ein klares Zeichen des Zuger Kantonsparlamentes, auch in Zukunft in jedem Fall die abschliessende Budget-Hoheit behalten zu wollen.
